

Regierungsratsbeschluss

vom 30. März 2004

Nr. 2004/664

Einwohnergemeinde Gempen: Genehmigung der Abänderung des Teil-GEP Abwasserbeseitigung Schön matt – Stollenhäuser – Baumgarten – Schartenhof im Bereich Schön matt – Stollenhäuser

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde Gempen legt dem Regierungsrat die teilweise Änderung des mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2003/928 vom 20. Mai 2003 genehmigten Teil-GEP Abwasserbeseitigung Schön matt – Stollenhäuser – Baumgarten – Schartenhof, nämlich im Bereich Schön matt – Stollenhäuser, zur Genehmigung vor. Die Planänderung wurde vom 21. November bis zum 22. Dezember 2003 öffentlich aufgelegt. Es sind keine Einsprachen eingegangen. Der Gemeinderat hat die Planänderung am 27. Januar 2004 genehmigt.

2. Ausgangslage

Das mit RRB Nr. 2003/928 vom 20. Mai 2003 genehmigte Teil-GEP wurde im Zuge der Detailplanung optimiert. Statt über Pumpen mit direktem Anschluss an die Pumpenleitung werden die einzelnen Liegenschaften im Gebiet Schön matt ab Punkt C neu über Sammelleitungen (teilweise gemeinsame) an das Pumpwerk PW 1 angeschlossen. Das Abwasser wird dann von dort über die im teilweise gleichen Graben wie die Sammelleitungen liegende Pumpenleitung Richtung Pumpwerk PW 2, Stollenhäuser, gepumpt und von dort über die im Abschnitt Punkt D – Punkt F abgeänderte Pumpenleitung an den Anschlusspunkt Kontrollschacht KS J in Gempen angeschlossen.

3. Erwägungen

Die vorstehend umschriebene teilweise Änderung des Teil-GEP wurde vom Amt für Umwelt (AfU) geprüft und als grundsätzlich in Ordnung befunden. Zu beachten sind die folgenden bautechnischen Auflagen:

- 3.1 Die Liegenschaften sind im Trennsystem zu entwässern. Es darf nur Schmutzwasser an das Abwassersystem angeschlossen werden. Das Meteorwasser ist möglichst oberflächlich breitflächig über die belebte Bodenschicht (ohne Anlage) versickern zu lassen, bzw. es kann über bestehende Sauberwasserleitungen abgeleitet werden.
- 3.2 Gemäss Schreiben der Einwohnergemeinde Arlesheim vom 29. Januar 2004 wird die Gobenmattquelle als öffentliche Trinkwasserfassung aufgehoben. Auf spezielle Schutzauflagen bezüglich Grundwasserschutz kann daher verzichtet werden. Die Grundwasserschutzzone der Tugmattquellen wird nur am Rande tangiert. Für sämtliche Abwasserleitungen sind die

Dichtigkeitsanforderungen für den Gewässerschutzbereich Zone A_U zu beachten. Die Pumpenleitungen haben die Anforderungen für den 1,5-fachen Betriebsdruck zu erfüllen.

- 3.3 Die einschlägigen Normen und Richtlinien der Fachverbände wie die SIA-Norm 190 "Kanalisationen", Ausgabe 2000, die Schweizer-Norm 592 000 "Liegenschaftsentwässerung", Ausgabe 2002, die technischen Vorschriften der Pumpen- und Rohrlieferanten etc. sind zu beachten.
- 3.4 Bei der Ausführung der Bauarbeiten im Randgebiet der Grundwasserschutzzone der Tugmattquellen ist das Merkblatt des Amtes für Umwelt "Bauarbeiten in Grundwasserschutzzonen (Zone S)" zu beachten.
- 3.5 Die Detailpläne der Pumpwerke PW 1 und PW 2 und allfällige nachträgliche Projektänderungen sind dem AfU vor deren Ausführung zur Genehmigung einzureichen.
- 3.6 Auf die speziellen Verhältnisse bezüglich Hydraulik, Rohrstatik und Förderhöhe wird besonders hingewiesen. Es ist zu überprüfen, ob die Druckleitung ab Kulminationspunkt aus hydraulischen Gründen als Freispiegelleitung auszuführen ist.
- 3.7 Die frostsichere Verlegung der Rohrleitungen ist zu beachten.
- 3.8 Leitern, Podeste und andere Einbauten (inkl. Befestigungsmaterial) in Pumpwerken und Schächten sind aus korrosionsbeständigen Materialien zu erstellen.
- 3.9 Die separaten Auflagen der zuständigen Forstbehörde bezüglich nachteiliger Waldnutzung sind zu beachten.
- 3.10 Baubeginn, Termine der Dichtigkeitsprüfungen der Rohrleitungen und Pumpwerke, Inbetriebnahme und Bauabnahme sind dem AfU rechtzeitig mitzuteilen.
- 3.11 Die Gemeinde hat die regelmässige Kontrolle sowie die Wartung und den Unterhalt der Anlagen sicherzustellen und die dafür verantwortlichen Personen zu benennen und entsprechend zu instruieren.

4. Beschluss

gestützt auf § 18 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (BGS 711.1):

- 4.1 Die teilweise Änderung des mit RRB Nr. 2003/928 vom 20. Mai 2003 genehmigten Teil-GEP Abwasserbeseitigung Schön matt – Stollenhäuser – Baumgarten – Scharthenhof, nämlich im Bereich Schön matt – Stollenhäuser (Abschnitte PW 1 – Punkt C und Punkt D – Punkt F) wird mit folgenden Auflagen genehmigt:
- 4.2 Die in den Erwägungen unter den Punkten 3.1 – 3.11 umschriebenen Auflagen sind zu beachten.
- 4.3 Verbindlich sind die folgenden Detailpläne mit Datum vom 13. November 2003:

- Teilstück Schön matt – Stollenhäuser, Situation 1:1000, Plan Nr. Tb 74.51.010B
- Teilstück Stollenhäuser – Gempen Dorf, Situation 1:1000, Plan Nr. Tb 74.51.011B
- Längenprofil 1:2000/200, Plan Nr. Tb 74.51.012B.

- 4.4 Die mit RRB Nr. 2003/928 vom 20. Mai 2003 genehmigten Unterlagen werden, soweit sie den hiermit genehmigten widersprechen, aufgehoben.
- 4.5 Gestützt auf § 2 des Gebührentarifs wird eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 223.-- erhoben.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Gempen, 4145 Gempen

Genehmigungsgebühr:	Fr.	200.--	(KA 431001/A 80059)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(KA 435015/A 45820)
		<u>Fr. 223.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (4), FS SE / UW / AfU Akten

(N:\3_Wa\34_Se\344_Kan\602Gem\113rrb_schön matt_stollenh), mit genehmigten Detailplänen

Amt für Umwelt, Abt. Boden (CM)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (KA 431001/A 80059/TP344)

Kantonale Finanzkontrolle

Einwohnergemeinde Gempen, 4145 Gempen (2), mit genehmigten Detailplänen und mit Rechnung
(Versand durch Amt für Umwelt)

Emch + Berger AG Solothurn, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn, mit genehmigten Detailplänen
Gemeinde Arlesheim, Domplatz 8, 4144 Arlesheim

Amt für Umwelt (nach Ablauf der Beschwerdefrist z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt:
„Einwohnergemeinde Gempen: Genehmigung teilweise Änderung Teil-GEP Abwasserbeseitigung Schön matt - Stollenhäuser - Baumgarten - Schartenhof, im Bereich Schön matt - Stollenhäuser“)